

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
w1@bmk.gv.at

Dr. Andreas ZAVADIL, LL.M.
Sachbearbeiter

stabsstelle.datenschutz@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302565
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.624.695

Ihr Zeichen: 2021-0.326.022

Entwurf für eine Änderung des Schifffahrtsgesetzes und Entwurf für eine Schiffsbetriebsverordnung (Schifffahrtsrechtsnovelle 2021); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 26:

Zu § 128:

Zu Abs. 1:

§ 128 Abs. 1 dient als Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die im Register gemäß § 138 (Register für Unionsbefähigungszeugnisse) und im Verzeichnis gemäß § 153 (Verzeichnis der Befähigungsausweise) vorhanden sind.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).

Im Sinne dieser Rechtsprechung scheint die in § 128 Abs. 1 Z 1 normierte Ermächtigung zur Datenübermittlung an alle „[...] Organe des Bundes, insbesondere das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, und der Länder, soweit diese sie für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen“ zu pauschal gefasst.

Die (nationalen) Datenempfänger (vgl. Art. 4 Z 9 DSGVO) sollten daher möglichst abschließend und klar aufgezählt und auf die Formulierung „insbesondere“ verzichtet werden.

Zu Abs. 2:

Im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung sollte klargestellt werden, welche konkreten nationale Stellen zur Einholung von Auskünften aus dem (internationalen) Register gemäß Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 berechtigt und zur Beauskunftung von Daten aus dem (nationalen) Register gemäß § 138 verpflichtet sind.

Zu § 138:

Zu Abs. 7:

Der vorgeschlagene § 138 Abs. 7 erschöpft sich in einer Wiederholung des Grundsatzes der Speicherbegrenzung (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. e und Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO). So wird normiert, dass der Verantwortliche zur unverzüglichen Löschung personenbezogener Daten verpflichtet ist, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Im Gesetz sollte allerdings eine möglichst konkrete Aufbewahrungsdauer festgelegt werden. Soweit dies nicht möglich ist, sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, nach welchen Kriterien der Verantwortlichen zu entscheiden hat, dass die personenbezogenen Daten zu löschen sind.

Anstelle des Begriffs „vernichten“ sollte der (besser bekannte) Begriff „löschen“ verwendet werden.

Zu Abs. 8

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, aufgrund welcher Faktoren eine (absolute) Speicherfrist von zehn Jahren festgelegt wurde.

Zu § 153:

Zu Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, in welchem datenschutzrechtlichen Verhältnis die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Landeshauptfrauen bzw. Landeshauptmänner stehen. So haben die genannten Stellen gemäß § 153 Abs. 1 Verzeichnisse der Befähigungsausweise zu führen. Allerdings ist unklar, ob es sich hierbei um separate Verzeichnisse oder ein Sammelverzeichnis handelt und in welchem Umfang die Stellen jeweils eigenständig über Zwecke und Mittel der in den Verzeichnissen verarbeiteten personenbezogenen Daten entscheiden.

Im Sinne einer größtmöglichen datenschutzrechtlichen Transparenz sollte daher klargestellt werden, ob es sich bei den genannten Stellen jeweils um Verantwortliche (vgl. Art. 4 Z 7 DSGVO), gemeinsam Verantwortliche (vgl. Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 DSGVO) oder Auftragsverarbeiter (vgl. Art. 28 DSGVO) handelt.

Zu Abs. 4 und Abs. 5:

Der Inhalt von § 153 Abs. 4 und Abs. 5 entspricht § 138 Abs. 7 und Abs. 8, weshalb auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen verwiesen werden darf.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt

Im entsprechenden Vorblatt und der WFA der Schifffahrtsrechtsnovelle 2021 wird auf die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO Bezug genommen.

Da die in den Datenbanken enthaltenen personenbezogenen Daten laut Entwurf (auch) zur Verhinderung von Delikten gemäß dem 12. Abschnitt des Strafgesetzbuches verarbeitet werden, könnten für gewisse Sachverhalte allenfalls auch die Bestimmungen des 3. Hauptstücks des DSG maßgeblich sein. Dies sollte nochmals geprüft und erforderlichenfalls neben Art. 35 DSGVO auch auf die korrespondierende Bestimmung zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 52 DSG verwiesen werden.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abschnitt zur Datenschutz-Folgenabschätzung nicht, ob es sich hierbei um eine solche handeln soll, oder ob die Durchführung einer solchen (mangels Tatbestandsvoraussetzungen gemäß Art. 35 DSGVO bzw. § 52 DSG) unterbleiben konnte. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Die Pflicht zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung trifft den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

Zur Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung wird auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. August 2017 betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, GZ BKA 810.026/0035 V/3/2017, hingewiesen, wonach die Durchführung (Vorwegnahme) der Datenschutz-Folgenabschätzung in den Erläuterungen gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO vorgenommen werden sollte.

Zu den Erläuterungen

Auf S. 3 in den Erläuterungen zur Schifffahrtsgesetz-Novelle 2021 müsste es im Text zu Z 15 (§ 31 Abs. 1) anstelle von „*Der dritte Satz wird klarer formuliert.*“ richtigerweise lauten: „*Der zweite Satz wird klarer formuliert.*“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. Oktober 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt